



Herrn Jan Kürschner, MdL  
Vorsitzender des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Auskunft: Karsten Schneider  
Telefon: 0431 97984-155  
E-Mail: [ks@vhs-sh.de](mailto:ks@vhs-sh.de)  
URL: [www.vhs-sh.de](http://www.vhs-sh.de)

Datum: 12.06.2026

## Stellungnahme zu

Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe  
(Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein - IntTeilhG)  
**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,**  
**Drucksache 20/4194**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6677

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe Stellung nehmen zu können und kommen dem hiermit gerne nach. Wir tun dies im Namen unserer Mitglieder, der Volkshochschulen und Bildungsstätten in Schleswig-Holstein, deren Interessen unser Landesverband satzungsgemäß vertritt.

Die schleswig-holsteinischen Volkshochschulen sind kommunal verankerte, gemeinwohlorientierte und flächendeckend präsenste Einrichtungen der Weiterbildung. Sie leisten seit vielen Jahren zentrale Beiträge zu Integration und Teilhabe: in Integrationskursen und Berufssprachkursen, in niedrigschwelligen Deutsch- und Grundbildungsangeboten, in beruflicher, politischer und kultureller Bildung, in Angeboten für Ehrenamtliche sowie in der Zusammenarbeit mit Kommunen, Landesbehörden, Migrationsberatung, Arbeitsverwaltung und zivilgesellschaftlichen Partnern.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf Integration und Teilhabe als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe beschreibt, sprachliche Bildung, Schulabschlüsse, Ausbildung und Beschäftigung ausdrücklich adressiert und die Bedeutung regionaler und lokaler Strukturen hervorhebt.

## 1. Der Gesetzentwurf setzt einen wichtigen integrationspolitischen Rahmen

Der Entwurf entwickelt das Integrations- und Teilhabegesetz von 2021 weiter und formuliert mit dem Verständnis von Integration als gesamtgesellschaftlichem, wechselseitigem Prozess eine tragfähige Grundlage. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass Teilhabe nicht allein als individuelle Anpassungsleistung verstanden wird, sondern auch den Abbau von Zugangs- und Teilhabebarrrieren, die migrationssensible Öffnung von Institutionen und die Einbindung der Aufnahmegesellschaft umfasst.

Damit greift der Entwurf ein Verständnis auf, das der Praxis von Volkshochschulen vor Ort entspricht. Integration gelingt dort, wo Spracherwerb, Bildung, Beratung, Begegnung, Arbeit, Gesundheit, Wohnen, demokratische Beteiligung und Anerkennung ineinandergreifen. Gerade kommunal verankerte Weiterbildungseinrichtungen können diese Verknüpfung leisten, weil sie Lernorte, Begegnungsorte und Kooperationsplattformen zugleich sind.

**Der im Entwurf formulierte Rahmen sollte aus unserer Sicht deshalb nicht nur programmatisch wirken, sondern die vorhandenen Integrations- und Teilhabestrukturen des Landes gezielt stärken.**

## 2. Sprachliche Bildung braucht verlässliche und erreichbare Strukturen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass § 4 des Entwurfs den Begriff der sprachlichen Bildung verwendet und damit einen umfassenderen, ressourcenorientierten Zugang wählt. Für Integration und Teilhabe sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zentral. Sie sind Voraussetzung für Bildungserfolg, berufliche Orientierung, Zugang zu Verwaltung und Gesundheitsversorgung, Elternbeteiligung, gesellschaftliche Teilhabe und demokratische Mitwirkung.

Aus der Praxis der Volkshochschulen wissen wir zugleich: Sprachliche Bildung wirkt dann besonders gut, wenn sie frühzeitig, wohnortnah, bedarfsgerecht, qualitätsgesichert und mit Beratung verbunden ist. Dazu gehören passende Kursformate für unterschiedliche Lernvoraussetzungen, Alphabetisierung und Grundbildung, digitale Unterstützungsangebote, sozialräumliche Ansprache, Kinderbetreuung, gute Übergänge in bundesgeförderte Integrations- und Berufssprachkurse sowie verlässliche Informationen über verfügbare Angebote.

**Die in § 13 Nr. 7 vorgesehene Unterstützung eines frühzeitigen Zugangs zur deutschen Sprache sollte daher ausdrücklich auch als strukturbildende Aufgabe verstanden werden, damit Zugänge zu Angeboten in allen Teilen des Landes ermöglicht werden.**

## 3. Integration darf nicht auf Sprache und Arbeitsmarkt verengt werden

Der Entwurf stellt zu Recht heraus, dass Spracherwerb und berufliche Integration zentrale Voraussetzungen für eine gelingende Integration sind. Auch aus Sicht der Volkshochschulen sind Qualifizierung, Nachqualifizierung, Anerkennung beruflicher Kompetenzen und die Eröffnung von Wegen in Ausbildung und Arbeit unverzichtbar. Dies gilt insbesondere angesichts des Fach- und Arbeitskräftebedarfs in Schleswig-Holstein.

Gleichzeitig sollte Integration nicht auf Erwerbsintegration reduziert werden. Teilhabe entsteht auch durch Grundbildung, politische Bildung, kulturelle Bildung, Gesundheitsbildung, Verbraucherbildung, Elternbildung, digitale Kompetenzen und durch Räume des Austauschs. Der Entwurf nimmt diese Breite an verschiedenen Stellen bereits auf, insbesondere in § 5, § 9 und § 13. Diese Breite ist integrationspolitisch entscheidend, weil sie Menschen nicht nur in Arbeit bringt, sondern sie in die Lage versetzt, sich selbstbestimmt, informiert und verantwortlich in Gesellschaft, Familie, Nachbarschaft, Kommune und Demokratie zu bewegen.

**Die im Gesetz angelegte Breite von Integration und Teilhabe sollte deshalb in der Umsetzung konsequent erhalten bleiben. Sprachliche Bildung, berufliche Qualifizierung und gesellschaftliche Teilhabe sind keine konkurrierenden Ziele, sondern wechselseitig aufeinander angewiesen.**

#### 4. Erwachsenenbildung sollte als zentrale Umsetzungsinfrastruktur ausdrücklich berücksichtigt werden

Positiv ist, dass **§ 5 Absatz 1** ausdrücklich auch die Erwachsenenbildung nennt. Dies sollte jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren und in der späteren Umsetzung stärker ausbuchstabiert werden. Erwachsene Menschen mit Migrationshintergrund benötigen nicht nur punktuelle Fördermaßnahmen, sondern kontinuierliche Lern- und Beratungswege über unterschiedliche Lebensphasen hinweg. Dies gilt für neu Zugewanderte ebenso wie für Menschen, die schon länger in Schleswig-Holstein leben, aber weiterhin Zugangsbarrieren erfahren.

Besonders hervorzuheben ist **§ 5 Absatz 5** des Gesetzentwurfs, wonach das Land volljährige Geflüchtete beim Erwerb eines Schulabschlusses fördert. Volkshochschulen sind hierfür in Schleswig-Holstein ein zentraler Lernort des Zweiten Bildungswegs. Sie ermöglichen Erwachsenen, Schulabschlüsse nachzuholen, Bildungsbiografien fortzusetzen und damit Voraussetzungen für Ausbildung, Beschäftigung, weiterführende Qualifizierung und gesellschaftliche Teilhabe zu schaffen. Dieser Bezug sollte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich sichtbar gemacht werden.

Die Volkshochschulen verfügen hierfür über besondere Voraussetzungen: Sie sind in den Kommunen bekannt, offen für alle, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig, erfahren in der Arbeit mit heterogenen Lerngruppen und eingebunden in lokale Netzwerke. Sie verbinden Sprachbildung mit Grundbildung, Demokratiebildung, digitaler Bildung, Gesundheitsbildung, kultureller Bildung und beruflicher Orientierung. Gerade diese Breite macht sie für ein Integrations- und Teilhabegesetz relevant.

Wir regen zudem an, **§ 13** um Maßnahmen zu ergänzen, die sich ausdrücklich auf die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Weiterbildung beziehen. Eine solche Ergänzung wäre fachlich geboten, weil Menschen mit Migrationshintergrund nach den Befunden des Adult Education Survey und des Monitorings der EU-2030-Strategie in der Weiterbildung unterrepräsentiert sind. Neben der Integration in die Hochschulbildung sollte daher explizit auch die Förderung der Teilhabe an Weiterbildung als Maßnahme formuliert werden.

**Integration durch Weiterbildung sollte daher nicht nur mittelbar über Sprache, Schule, Arbeitsmarkt oder Digitalisierung adressiert werden, sondern als eigenständiges Handlungsfeld. Daher sollten die Maßnahmen unter § 13 um einen Punkt „Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an Weiterbildung“ ergänzt werden.**

#### 5. Zugänge im ländlichen Raum und für vulnerable Gruppen sichern

Der Entwurf berücksichtigt an mehreren Stellen die regionale und lokale Ebene sowie die besonderen Rahmenbedingungen im ländlichen Raum. Das ist für Schleswig-Holstein von hoher Bedeutung. Integration findet dort statt, wo Menschen wohnen, Kinder betreut werden, Schulen erreichbar sind, Arbeitswege entstehen, Vereine aktiv sind und Bildungsangebote tatsächlich besucht werden können.

Gerade in ländlichen Räumen reichen allgemeine Zielbeschreibungen nicht aus. Entscheidend sind erreichbare Lernorte, verlässliche Kursgrößen, Mobilitätslösungen, digitale und hybride Ergänzungen, Kooperationen mit Kommunen und Ehrenamt sowie professionelle Koordination. Zudem müssen Angebote für Menschen mit geringen Schriftsprachkompetenzen, für Eltern mit Betreuungsverantwortung, für Frauen, für ältere Zugewanderte, für Menschen mit Behinderung und für psychisch belastete Menschen zugänglich sein.

**Die Umsetzung des Gesetzes sollte deshalb regionale Unterschiede gezielt ausgleichen. Gleichwertige Teilhabe setzt voraus, dass die Angebots- und Beratungsstrukturen in allen Landesteilen tragfähig sind.**

## **Fazit**

Der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins begrüßt den Entwurf eines Integrations- und Teilhabegesetzes als wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Landes. Der Entwurf setzt richtige Akzente, indem er Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe beschreibt, sprachliche Bildung, Schulabschlüsse, Ausbildung und Beschäftigung, Antidiskriminierung, regionale Strukturen und Beteiligung verbindet.

Integration ist eine langfristige Aufgabe. Sie lässt sich nicht verlässlich über kurzfristige Projektförderungen, befristete Programme und jährlich unsichere Haushaltsansätze steuern. Dies gilt besonders auch für Sprachbildung, Grundbildung und Beratung. Für Träger vor Ort ist Planungssicherheit eine wesentliche Voraussetzung, um Personal zu halten, Qualität zu sichern und Angebote auch außerhalb größerer Städte zu ermöglichen.

**Der Landesverband der Volkshochschulen regt an, das Gesetz in folgenden Punkten nachzubessern bzw. für die Umsetzung sicherzustellen:**

- **Die Maßnahmen unter § 13 sollten um einen Punkt „Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an Weiterbildung“ ergänzt werden.**
- **Die für die Umsetzung erforderlichen verlässlichen, erreichbaren und dauerhaft tragfähige Strukturen, auch in ländlichen Räumen, sollten sichergestellt werden.**
- **Eine verbindliche, auskömmliche Finanzierung in Verbindung mit Planungssicherheit für die Träger ist für eine nachhaltige Umsetzung erforderlich.**

Der Landesverband der Volkshochschulen sieht sich gemeinsam mit seinen Mitgliedern als zentraler Partner des Landes bei der Umsetzung von Integration und Teilhabe. Wir bringen uns gerne in die weitere Beratung und in die Ausgestaltung der vorgesehenen Maßnahmen ein. Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Karsten Schneider*  
Verbandsdirektor